

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Siebendes Capitel. Von des Römischen Kaysers Obliegenheit.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

fruct. hinc. gab. u. d. m.
magnus. l. m. p. 26. b. u. r.
add. Timaeus. d. Polle

te Regel für: *Salutem Reipublicae super-
mam Legem esse debere.* Wann aber kei-
ne Noth vorhanden, sondern etwa nur ein
anscheinender grosser Nutzen für das ge-
samte Reich von dem Kayser wolte zur
Entschuldigung gebraucht werden, warum
er sich einer mehreren Gewalt angemessen,
als ihm die Wahl-Capitulation verstatte,
würde er unter denen Ständen oder Publi-
cisten schwerlich viele finden, die es rech-
fertigten.

Siebendes Capitel.

Von des Römischen Kayser Obliegenheit.

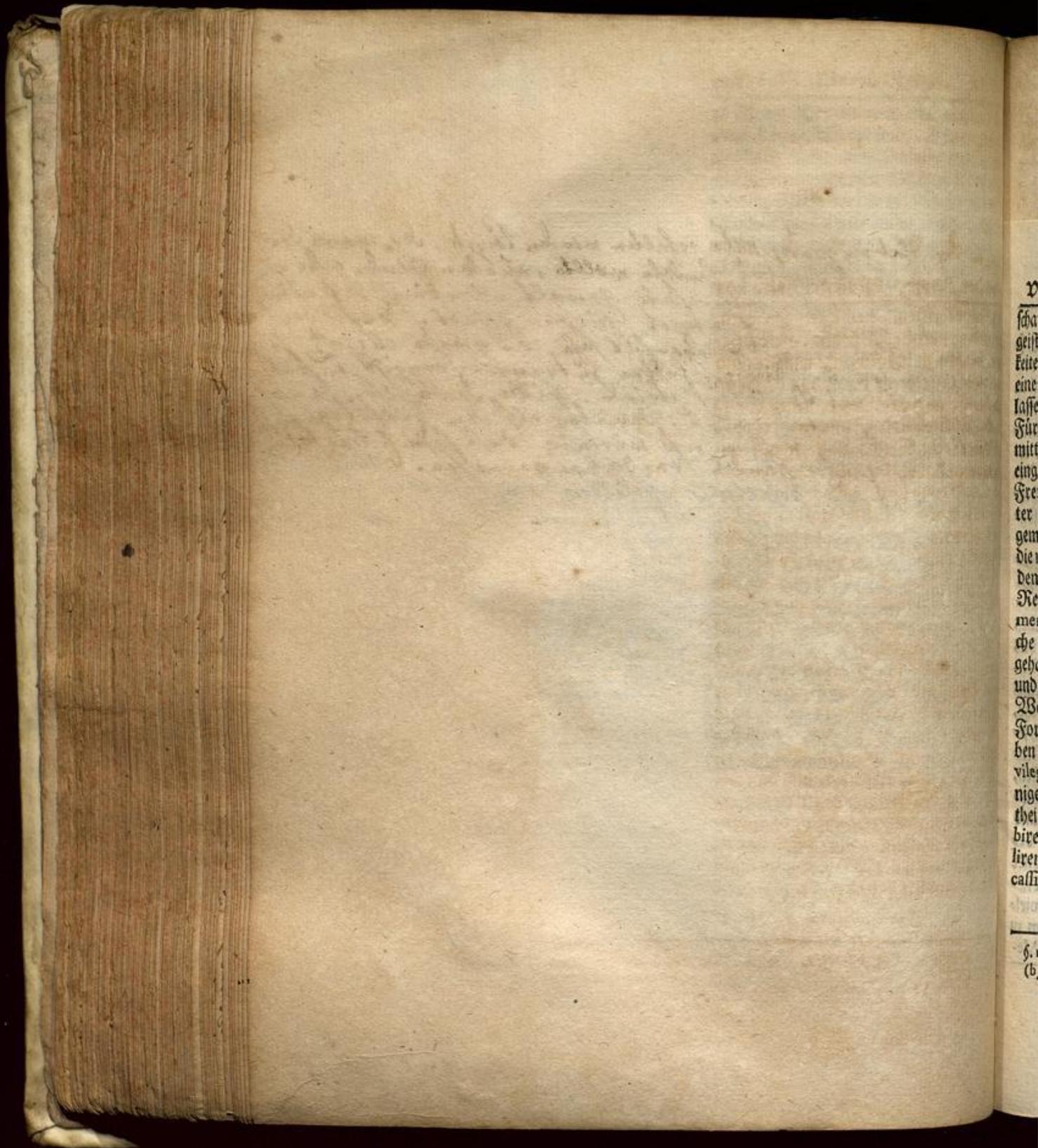
§. I.

Wisserdeme, was bereits angezei-
get worden und in folgenden Büchern
und Capiteln, als an einem bequ-
amen Ort, noch ferner wird beygebracht
werden, bestehet die Obliegenheit eines
Röm. Kayser und zwar in Ansehung des
ganzen Reiches darinn 1. das er die Deu-
sche Nation, das Heil. Röm. Reich und
die Chur-Fürsten, dann auch die Fürsten,
Prälaten, Grafen, Herren und Stände
(die ohnmittelbare freye Reichs-Ritter
schliessen)

*Die obige Einleitung fällt
folgt wohl nicht
einige. Denn die
n. Obliegenheit des
müßig ist in der
s. nicht ist die
extraord. werden,
der auctor. wird
aber nicht die
folgt. Des
als gründe
in public. Pflichten
von der hinc. u. d. m.
des Kayser, n. m.
in Anse-
hung des
Reichs.
p. 16. l. p. a. u. d. m.
conferret werden.*

*Wann
so,
die
deli
erla
für*





V
scha
geist
feite
eine
lasse
Für
mitt
eing
Fre
ter
gem
die
den
Ne
me
che
gehe
und
W
For
ben
vile
nigt
thei
bire
lire
calli



Von des Kayfers Obliegenheit. 171

schaft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonsten auch einem jeden bey seinem Stand und Wesen lassen wolle; (a) 2. Daß er denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen (die ohne mittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zusörderist aber die unter Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Übung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt in beständiger Form confirmiren, 3. sie dabey handhaben und schützen und 4. niemand einig Privilegium darwieder ertheilen, und da 5. einige vor oder bey wählenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluss nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch mittelst der Wahl-Capitulation cassirt und annullirt haben wolle. (b)

§. 2.

§. 1. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 1.

(b) ibid.



§. 2.
 Der Kayser solle ferner das Reich
 viel in seinen Kräfften ist, schirmen und be-
 mehren, alle Reichs-Gesetze handhaben
 und nicht gestatten, daß dawider gehandelt
 werde. Er solle die Reichs-Gesetze erneu-
 ern, sie, wie es des Reichs Gelegenheit er-
 forderet, mit der Stände allgemeiner Zu-
 willigung bessern, (a) in allen Berathschü-
 gungen über die Reichs-Geschäfte, insbe-
 sonderheit diejenige, welche in dem Instrumen-
 to Pacis namentlich exprimirt und derglei-
 chen, die Stände sich ihres Juris Saffragii
 gebrauchen lassen u. ohne derselben Reichs-
 tägige freye Bestimmung in selbigen nicht
 fürnehmen noch gestatten. Er solle das
 Reich in keine fremde Kriege impliciren,
 sondern sich aller Assistenz, darinnen
 dem Reich Gefahr und Schaden entste-
 hentlich enthalten. Und nachdeme auch
 zuweilen verschiedene Immediat-Herr-
 thümer, Stifter, Graf- und Herrschafften
 ohne einig Recht und Befugniß, durch an-
 wärtige Vöcker mit Einquartierungen und
 anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst be-
 schweret würden und daher des so theuer
 erworbenen (Westphälischen) Friedens-
 Schlusses in nichts genießen möchten, sol-
 che mehr dem Reich entzogen und gleichsam

§. 2. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 2.

Reich
und
nd
habe
ehand
ge er
nheit
ner
ath
e, in
krone
der
Suff
Reich
en mit
olle
imp
dara
ent
auch
Fürst
hoff
ich
gen
Christ
o the
riede
en, n
Häm
Me



Do
Me
Als
eyfr
für
Cor
nen
thu
sten
scha
ihre
lasse
ser d
Ritt
Leut
schin
darr
sen
phäl
schul

sond
frey
lasse
Ere
Voll
eung
Sch

(b
s.



Mediat-Ständen gemacht werden wollten; Als verspricht der Kayser, nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch, vermöge der Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angelesenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbahren Fürstenthümern, Stifftern, Graf- und Herrschafften kräftiglich assistiret und sie bey ihrer zustehenden Immediat per omnia gelassen werden, bey welchem allem der Kayser die Stände, ingleichem die freye Reichs-Ritterschafft, sammt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manutenairen und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen, ingleichem die nach vermöge Westphälischen Friedens etwas zu restituiren schuldige darzu anhalten wolle. 2c. (b)

S. 3.

2. In Ansehung derer Stände ins besondere solle der Kayser allen und jeden ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tagen lassen, (a) nicht gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions-Politischen und Justiz-Sachen sub quocunque pretextu wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete, rechtmäßige und

(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 4.

§. 3. (a) ibid. art. 1. add. Lib. 4. Cap. 23. §. 7.



verbindliche Pacta vor oder eingegriffen werde. *ic.* (b)

S. 4.

und der
Chur Für-
sten.

In Ansehung der Chur-Fürsten solle der Kayser sie als des Reichs innerste Glieder und Haupt-Säulen jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten, in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens sich gebrauchen und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen; sie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Præminenzien und Prærogativen erhalten, und Vorsehung thun, daß dardurch von fremder Regenten und Republicken Gesandten oder anderen an dem Kayserlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches genommen und gestattet werde. (a) Der Kayser solle weiter die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Chur-Fürsten approbiren und confirmiren, alle und jede Chur-Fürsten, um ihr Amt bey der Erhebung zu versehen, erfordern *ic.* (b)

S. 5.

In Ansehung der fremden Staaten.

In Ansehung der benachbarten Chur-Fürsten

(b) Wahl-Cap. l. c. Instr. Pac. art. 8. §. 1. §. 4. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 3. §. 1. (b) *ibid.*



egriſſen

ſolte die
Stiede
verbal-
reich
n, ihre
ens ſi
n mides
langen
recht
gaten
dattu
blique
an/er
n ſein
es we
De
ſonno
Fürſie
und ich
r. Che

Chriſt
liche

1. 1.



lichen
gen die
seits zu
keine U

Von
Ca

S

berg
sie hat
in ihre
chische
der R
liche
im H
erfort
ander
terth
tem b

S. 5
D
S. 1.

